HAUS-UND BADEORDNUNG

§ 1

Zweck der Haus- und Badeordnung

- 1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Strandbad. Der Besucher soll Ruhe und Erholung finden.
- 2. Mit dem Erwerb der Eintrittskarte des Strandbades erkennt der Besucher die Bestimmungen dieser Haus- und Badeordnung als verbindlich an. Darüber hinaus verpflichtet er sich, allen sonstigen, der Betriebssicherheit dienenden Anordnungen des Strandbadpersonals Folge zu leisten.
- 3. Bei Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen ist der Veranstaltungs- bzw. Übungsleiter neben jedem Beteiligten an der Veranstaltung für die Beachtung der Hausund Badeordnung durch seine Gruppe mit verantwortlich.

§ 2

Zutritt und Öffnungszeiten

- 1. Die Benutzung des Strandbades ist jedermann gestattet; ausgeschlossen sind Personen mit offenen Wunden und ansteckenden Krankheiten sowie solche, die aufgrund mangelnder Einsicht bzw. Einsichtsfähigkeit Anlass zu der Befürchtung geben, dass die Badeeinrichtungen mehr als üblich beschädigt oder verunreinigt werden.
- 2. Der Zutritt ist nicht gestattet für:
 - a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - b) Personen, die Tiere mit sich führen, ausgenommen hiervon sind Behindertenbegleithunde
 - c) Personen mit anstoßerregenden Krankheiten, im Zweifelsfall kann eine ärztliche Bescheinigung gefordert werden
 - d) Personen, die das Bad zu gewerblichen oder sonstigen badeunüblichen Zwecken nutzen wollen.
- 3. Kinder unter sieben Jahren haben nur in Begleitung von Erwachsenen Zutritt.
- 4. Die jeweils gültigen Öffnungszeiten sowie gegebenenfalls Sonderregelungen werden öffentlich, z.B. am Eingang, bekanntgegeben.
- 5. Das Ende der Badezeit liegt in der Regel 30 Minuten vor dem Ende der Öffnungszeit und wird über die Lautsprecheranlage angekündigt. Die Badegäste müssen es so einrichten, dass sie in der Lage sind, das Strandbad bis zum Ende der Öffnungszeit zu verlassen.
- 6. Personen, die sich wegen körperlicher oder geistiger Beeinträchtigungen nicht sicher bewegen können oder sich sogar gefährden, ist die Benutzung des Bades nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.
- 7. Der Badebetrieb kann allgemein oder in bestimmten Einzelbereichen aus besonderem Anlass, wie z.B. bei technischen Störungen oder ungünstiger Witterung vorübergehend eingeschränkt oder eingestellt werden. Das gleiche gilt, wenn einer bestimmten Person oder Personengruppe aus besonderem Anlass ein ausschließliches Benutzungsrecht eingeräumt ist. Ansprüche gegen das Amt Itzstedt aus diesen Gründen, können nicht geltend gemacht werden.

§ 3

Entgelte, Einlasskarten

- 1. Die Benutzungsentgelte werden am Eingang des Strandbades bekanntgegeben.
- 2. Nach Zahlung des Entgeltes erhält der Badegast eine Einlasskarte, die dem Personal des Strandbades auf Verlangen vorzuzeigen ist.
- 3. Einzelkarten gelten nur zur einmaligen Benutzung am Lösungstag.
- 4. Eintrittskarten sind nicht übertragbar.
- 5. Verlorengegangene Karten werden nicht ersetzt, gelöste nicht zurückgenommen.
- 6. Missbräuchliches Benutzen von Eintrittskarten kann mit Strafanzeige und Erlass eines Hausverbotes geahndet werden.
- 7. Wechselgeld ist sofort zu kontrollieren. Spätere Reklamationen werden nicht anerkannt.

8. Bei Einschränkung der Nutzung einzelner Angebote besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung.

§ 4

Umkleiden und Aufbewahrung von Sachen

- 1. Zum Aus- und Ankleiden stehen den Badegästen Sammelumkleideräume zur Verfügung.
- 2. Sachen in nicht geräumten Garderobenschränken werden sichergestellt und als Fundsachen behandelt.

§ 5

Fundsachen

 Sachen, die im Strandbad gefunden werden, sind dem Strandbadpersonal abzuliefern. Sie werden dem Eigentümer oder einem Bevollmächtigtem gegen entsprechenden Nachweis zurückgegeben. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen über Fundsachen.

§ 6

Verhalten

- Jeder Strandbadbesucher hat alles zu unterlassen, was den guten Sitten zuwiderläuft. Er hat sich so zu verhalten, dass kein anderer mehr als unvermeidbar belästigt oder beeinträchtigt wird. Nicht gestattet ist insbesondere:
 - a) Rauchen in sämtlichen Räumen, auf dem Steg und im Strandbereich. Die Liegewiesen sind von Zigarettenresten freizuhalten.
 - b) Den Badegästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Ton- und Bildwiedergabegeräte oder andere Medien (z.B. Mobiltelefone) zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen anderer Badegäste kommt.
 - c) Geräte, mit denen fotografiert und/oder gefilmt werden kann, dürfen in den textilfreien Bereich nicht mitgenommen werden. Fotografieren und Filmen fremder Personen ist ohne deren Einwilligung nicht gestattet.
 - d) Behälter aus Glas oder Porzellan dürfen in das Bad nicht mitgebracht werden.
- 2. Alle Anlagen, Einrichtungen und Geräte sind pfleglich zu behandeln. Festgestellte Schäden sind unverzüglich dem Badepersonal zu melden.
- 3. Beschwerden oder Wünsche sind dem Badepersonal vorzubringen. Erforderlichenfalls wird Abhilfe geschaffen.
- 4. Liegen dürfen nicht reserviert werden. Bei Bedarf, ist das Personal gehalten, reserviertes Liegen abzuräumen.
- 5. Fahrzeuge dürfen im Strandbad und in dessen Zugängen und Zufahrten nicht abgestellt werden. Für die Besucher stehen Parkplätze außerhalb des Freibades zur Verfügung. Ein Anspruch auf Parkraum besteht jedoch nicht. Auch Fahrräder und sonstige Zweiradfahrzeuge dürfen nur auf dem hierfür vorgesehenen Gelände bzw. in den bereitgestellten Fahrradständern abgestellt werden.
- 6. Das Strandbadpersonal ist befugt, Strandbadbesucher bei Verletzung der Bestimmungen der Haus- und Badeordnung aus dem Strandbad zu verweisen. Bei Nichtbefolgung einer solchen Aufforderung muss mit einer Strafanzeige gerechnet werden.
- 7. Liegen grobe Verstöße gegen die Haus und Badeordnung vor, kann durch das Amt Itzstedt der Zutritt zum Strandbad zeitweise oder dauernd untersagt werden.

§ 7 Haftung

1. Die Besucher benutzen das Strandbad einschl. der Spiel- und Sporteinrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Amtes Itzstedt, das Strandbad und seine Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu halten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet das Amt Itzstedt nicht.

- 2. Für die Zerstörung, Beschädigung oder das Abhanden kommen der auf das Gelände des Strandbades eingebrachten Sachen, wie z. B. Kleidung, Sonnenschirme, Liegen, Geld oder Wertsachen, haftet das Amt Itzstedt nicht.
- 3. Das Amt Itzstedt oder dessen Erfüllungsgehilfen haften für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- 4. Schadenersatzansprüche müssen unverzüglich beim Amt Itzstedt geltend gemacht werden. Nachteile, die sich aus einer Unterlassung oder Verzögerung ergeben, gehen zu Lasten des Geschädigten.
- 5. Besucher, die die Einrichtungen des Strandbades beschädigen oder verunreinigen, werden zum Schadensersatz herangezogen.
- 6. Für verlorene Schlüssel der Garderobenschränke ist vor Aushändigung der aufbewahrten Sachen Schadensersatz zu leisten.

§ 8

Vorreinigung

 Im Badesee ist die Verwendung von Seife oder anderen Reinigungsmitteln nicht gestattet. Für die gründliche Körperreinigung stehen im Umkleidegebäude Duschkabinen zur Verfügung.

§ 9

Übriges Verhalten

- 1. Die Einstiegsleitern und die an diese unmittelbar angrenzenden Bereiche sind zum Betreten und Verlassen des Beckens vorgesehen und deshalb stets freizuhalten.
- 2. Der hintere Bereich des Sees darf nur von Schwimmern bis zu den Bojen benutzt werden.
- Schwimmen mit Tauchgeräten, Taucherbrillen und Flossen sowie Ballspielen und das Hineinspringen von dem Steg ist nicht gestattet. Die Benutzung von Schwimmbrillen ist auf eigene Gefahr erlaubt.
- 4. Die Benutzung von Booten, Luftmatratzen und ähnlichen Schwimmkörpern im Badesee ist nicht gestattet.
- 5. Bei Lehr- und Übungsstunden muss ein verantwortlicher Leiter anwesend sein.
- 6. Bewegungsspiele und Sport sind auch ohne Bälle und Geräte nur auf den dafür ausgewiesenen Plätzen auszuüben.
- 7. Über Ausnahmen von den Regelungen Ziffer 1 bis 6 entscheidet das Strandbadpersonal.

§10

Veranstaltungen

Veranstaltungen sind nur im Einzelfall zulässig und sind grundsätzlich 6 Wochen vor Beginn zu beantragen. Die Veranstaltungen müssen einem gemeinnützigen Zweck dienen. Veranstaltungen zu gewerblichen oder wirtschaftlichen Zwecke sind grundsätzlich ausgeschlossen, ebenso private Feiern oder ähnliches.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Haus- und Badeordnung tritt am 15.05.2021 in Kraft.

Itzstedt, den 06.05.2021

gez. Dwenger Amtsvorsteher